

## Förderungen für bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen erhalten und Steuern sparen

Machen Sie sich diese Möglichkeit für Ihr Unternehmen zum Nutzen indem sie einerseits bestimmte Förderungen als steuerfreie Betriebseinnahmen erhalten und andererseits die Aufwendungen für die betreffenden ArbeitnehmerInnen als Betriebsausgaben absetzen.

### Steuerliche Vorteile von Fördermaßnahmen

#### Wer?

In den Genuss der steuerlichen Vorteile von Fördermaßnahmen des AMS kommen alle Unternehmen, welche eine (oder mehrere) der im Folgenden erläuterten Förderung(en) erhalten. Auf die Größe, die Rechtsform oder den Sitz des Unternehmens innerhalb Österreichs kommt es dabei nicht an.

#### Vorteile?

Die hier angesprochenen Förderungen und Beihilfen können von den betroffenen Unternehmen steuerfrei erhalten werden und im Gegenzug dazu sind alle, mit der Beschäftigung der begünstigten ArbeitnehmerInnen verbundenen Aufwendungen (insbesondere Lohn und Lohnnebenkosten) als Betriebsausgaben abzugsfähig.

**Bitte beachten:** Ausnahme Altersteilzeit (siehe unten)

#### Welche Förderungen?

Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist, dass die Förderung für die Beschäftigung einer Person oder der Übernahme eines Lehrverhältnisses gewährt wird.

Dies ist z.B. der Fall bei Förderungen für die Einstellung/Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der **Lehrlingsausbildungsprämie** sowie der **Blum-Prämie**.

Ebenfalls begünstigt sind Förderungen für die Einstellung von **Menschen mit Behinderung** (in Form von Lohnkostenzuschüssen oder Zuschüssen für die notwendige Adaptierung von Arbeitsplätzen).

Sonstige Förderungen, die der Begünstigung unterliegen sind die **Eingliederungsbeihilfe** „Come Back“, der Zuschuss zur Förderung von **Ersatzkräften während Elternzeitkarenz** sowie die Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen (bis 31.12.2006).

Einen Sonderfall bildet die sog. **Altersteilzeit**. Hier tritt die Begünstigung nur ein, wenn der Arbeitgeber eine **Ersatzarbeitskraft** einstellt.

#### Berücksichtigung der Steuervorteile für bereits veranlagte Jahre

Sollte in bereits rechtskräftig veranlagten Fällen eine der genannten Förderungen als steuerpflichtig behandelt und/oder die Lohnkosten für den/ die Arbeitnehmer/in nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht worden sein, kommt ein **Antrag auf Aufhebung des Bescheides** gemäß § 299 BAO (Frist: ein Jahr ab Zustellung des Bescheides) bzw. eine **Wiederaufnahme des Verfahrens** gemäß § 303 BAO (Frist: fünf Jahre ab Zustellung des Bescheides) in Frage.

Siehe beiliegende Muster.

**Beispiel** (mögliche Rückerstattung bezahlter Steuern):

Erhaltene Förderung: Blum-Prämie für ein Jahr (12x € 400 in Summe € 4.800)

Minderung der Steuerbemessungsgrundlage: € 4.800

Steuerersparnis KÖSt (25%): € 1.200

Steuerersparnis ESt

a) z.B. Grenzsteuersatz 40%: € 1.920

b) z.B. Grenzsteuersatz 50%: € 2.400

#### Wo?

Informationen erhalten Sie in der zuständigen Geschäftsstelle des AMS

Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz des Betriebes.

#### Womit?

Muster für Anträge auf Aufhebung eines Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheides sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens können Sie bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erhalten oder im Internet unter **www.ams.at** herunterladen.

